



GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Gemeindeinformation

Heizkostenzuschuss 2022/2023

Die Steiermärkische Landesregierung hat den Heizkostenzuschuss 2022/2023 beschlossen.

Berechtigten wird somit von der Sozialabteilung des Landes, bei Nachweis der Voraussetzungen, ein Betrag von **EUR 340,--** für alle Heizungsanlagen angewiesen.

**Die Förderaktion für 2022/2023 beginnt am
01. Oktober 2022 und dauert bis 28. Februar 2023**

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die seit dem 01.09.2022 ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

Das Haushaltseinkommen (die Definition eines Haushaltes finden Sie auf der Rückseite unter Punkt 2) darf die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigen:

✓ für Ein-Personen Haushalte:	€ 1.371,--
✓ für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften:	€ 2.057,--
✓ für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind:	€ 412,--

Mitzubringen ist:

Monatslohnzettel (nicht älter als 6 Monate) bzw. Pensionsnachweis des laufenden Jahres, sowie alle für das monatliche Haushaltseinkommen anrechenbaren Einkommen – siehe Richtlinien Punkt 4 auf der Rückseite. Das Land Steiermark kann den Heizkostenzuschuss nur mit Ihrer IBAN-Nummer überweisen. Die Nummer steht auf Ihrer Kontokarte.

Die Antragstellung ist während des Parteienverkehrs am Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

Bitte die Richtlinien auf der Rückseite beachten!

Der Bürgermeister
Fritz Zefferer e.h.

Bitte wenden!

**Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark
(Einmalzuschuss für die Heizperiode 2022/2023)**

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 01. Oktober 2022 in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtkämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erdbecken eines eigenen Schwimmbereichs entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss außerhalb der Wohneinheit beträgt für die Heizperiode 2022/2023 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,00 für alle Heizungsanlagen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die Antragsteller:in zumindest seit 1. September 2022 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mitbewohner:innen im Haushalt angetraut sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner:innen seit 1. September 2022 mit Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet sein. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner:innen von Schüler-, Studenten- und Bewohnern Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und Asylwerber:innen.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushalts-einkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeinder“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus dem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerermessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommenssteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Einkünfte sind 45 % des Einzelwertes. Letztgültigen Einzelwertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtwert in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtwerte einkommenserbhörend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsuntfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs. 1.
5. Unfallrente, Kriegsoffizierrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskaranzgeld und Wochenlohn
7. Teilzeitarbeit für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweilige Sozialversicherungsanstalt)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorsorge – AMS;
9. Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
10. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld und Krankengeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).

**Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark
(Einmalzuschuss für die Heizperiode 2022/2023)**

12. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz

13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.

14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).

15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatt:innen

16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder

17. Lehrlingsentschädigung

18. Bundes- und Landesstipendien

19. Studienbeihilfe

20. Familienbeihilfe

21. Kindergartengebühren

22. Tagelöhner von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pfleger:innen
4. Pflegegeld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.
7. Heimopferrente

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Ehepaare bzw. € 1.371,00

für Ehepaare bzw. € 2.057,00
Haushaltsgemeinschaften

für jedes Familienmitglied beziehende € 412,00
im Haushalt lebende Kind

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der 28.02.2023. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt